

- 1 Frage stellen**  
einem erfahrenen Anwalt  
[Jetzt auch vertraulich](#)
- 2 Preis festlegen**  
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**  
Rechtssicher vom Anwalt  
[Jetzt eine Frage stellen](#)

## Polizeiliche Vorladung wegen Betrug

02.12.2007 21:18

Preis: **\*\*\*,00 €** Strafrecht

Beantwortet von

**Rechtsanwalt Martin Kämpf**

in unter 2 Stunden



Habe in einem Baumarkt auf dem Wühltisch ein Artikel gesehen der regulär mit einem Preisschild von 36,99 ausgezeichnet war aber mit einem zweiten Preisschild auf 10,- reduziert wurde. Habe es so auch bezahlt. Am Ausgang wurde vom Detektiv festgehalten der mich verfolgt hat und mir unterstellt, das ich auf die Packung einen dritten Aufkleber mit einem Strichcode( Kein Preis und kein Artikelbezeichnung erkennbar)angebracht hätte.Dritte Etikett war wohl von einer Rohummantelung, Wert 0,49ct. Dektiv wollte das ich ein Geständnis unterschreibe und drohte mir mit Videoaufzeichnung Polizei kam dazu, habe mich aber geweigert zu unterschreiben. Bekam den gekauften Artikel zurück und durfte gehen. Folge:Vorladung in der Ermittlungsache wegen Betrug als Beschuldigter. Passiert mir zum ersten mal wie soll ich mich verhalten? Vorladung folgen und Aussagen?

mfg



Antwort von

**Rechtsanwalt Martin Kämpf**

★★★★★ 191 Bewertungen

Pettenkofersstraße 10a

80336 München

Tel: 089/22843355

Web: [www.kanzlei-kaempf.net](http://www.kanzlei-kaempf.net)

E-Mail:

02.12.2007 | 21:59

[Zum Festpreis auswählen](#)

Sehr geehrter Fragesteller,

vielen Dank für Ihre Anfrage, diese beantworte ich unter Berücksichtigung Ihrer Sachverhaltsschilderung und Ihres Einsatzes wie folgt:

Ich empfehle Ihnen dringend, der Ladung zur polizeilichen Beschuldigtenvernehmung nicht zu folgen. Hierzu sind Sie auch nicht verpflichtet. Denn als Beschuldigter haben Sie ein Schweigerecht und müssen sich insbesondere nicht belasten.

Weiterhin sollten Sie einen Strafverteidiger Ihres Vertrauens beauftragen, um Einsicht in die Ermittlungsakte zu erhalten. Gerne stehe auch ich Ihnen diesbezüglich zur Verfügung.

Unter Umständen kann im Anschluss an die gewährte Akteneinsicht (schriftlich) zur Sache Stellung genommen werden.

Ich hoffe, Ihnen einen ersten Überblick ermöglicht zu haben und stehe für Ergänzungen im Rahmen der kostenlosen Nachfragefunktion sowie ggf. für die weitere Wahrnehmung Ihrer Interessen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Kämpf  
Rechtsanwalt

Fon 089/ 22843355  
Fax 089/ 22843356

[info@kanzlei-kaempf.net](mailto:info@kanzlei-kaempf.net)  
Rechtsanwalt Kämpf - Strafverteidiger in München

#### Nachfrage vom Fragesteller

muss ich bei der Polizei anrufen und bescheid geben das ich von meinem recht auf Aussagewerweigerung gebrauchmache?  
Was passiert wenn ich keinen Anwalt einschalte und auch sonst nichts in der Sache unternehme?? Fällt diese Sache nicht unter dem § der Geringfügigkeit??

#### Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

Sehr geehrter Fragesteller,

vielen Dank für Ihre Nachfrage, diese beantworte ich Ihnen wie folgt:

Eine Verpflichtung, den Termin abzusagen, besteht nicht. Um eventuelle telefonische Rückfragen zu vermeiden, sollten Sie dennoch in einem Schreiben kurz mitteilen, dass Sie den Termin nicht wahrnehmen werden.

Ob das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt werden wird, kann diesseits ohne Kenntnis der Ermittlungsakte weder seriös noch abschließend beantwortet werden.

Dies erscheint jedoch angesichts der Schadenshöhe und der Tatsache, dass sie bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sind, durchaus möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Kämpf  
Rechtsanwalt

Fon 089/ 22843355  
Fax 089/ 22843356

[info@kanzlei-kaempf.net](mailto:info@kanzlei-kaempf.net)  
Rechtsanwalt Kämpf - Strafrecht und Internetrecht in München

Jetzt eine Frage stellen

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

**TESTSIEGER**  
einer unabhängigen  
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von  
Online Rechtsberatung  
Ausgabe 02/2008

**EDF**  
**WISO**